



## KURZ-INFO

Generalsekretariat EDK | 27.10.2022

### Das Stipendienkonkordat der EDK

Die Kantone sind für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen zuständig. Mit dem Stipendienkonkordat bezwecken sie eine Harmonisierung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen. Bereits sind 22 Kantone dem Konkordat beigetreten. Die Beitrittskantone übernehmen die im Stipendienkonkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards. So wurde beispielsweise in den vergangenen Jahren in fast allen Kantonen der minimale Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe auf 16 000 Franken pro Jahr erhöht.

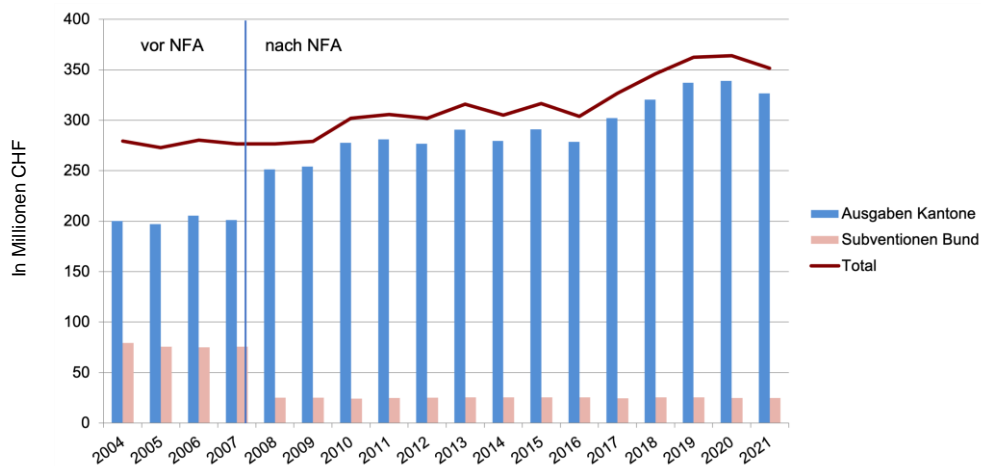
Stipendien haben in der Schweiz eine subsidiäre Funktion. Die Person in Ausbildung und ihre Familie sind in erster Linie für die Ausbildungsfinanzierung zuständig. Reichen diese Mittel nicht aus, kann die öffentliche Hand abgestufte Stipendien (je nach Eigenmitteln) oder Darlehen vergeben.

#### Einige Zahlen zum Stipendienwesen

2021 vergaben die Kantone 372 Millionen Franken für Ausbildungsbeiträge: 95 % wurde in Form von Stipendien ausbezahlt (352 Mio. Franken) und 5 % in Form von Darlehen (20 Mio. Franken). In den 372 Millionen Franken sind 25 Millionen Franken an Bundessubventionen enthalten.

**Grafik 1: Ausgaben der Kantone für Stipendien und Bundessubventionen 2004–2021 in Millionen CHF (ohne Darlehen; nominal)**

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS): Kantonale Stipendien und Darlehen 2021



Bis zum Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 lagen die Bundessubventionen höher. Zwischen 2003 und 2007 betrug sie rund 75 Millionen Franken pro Jahr für den Tertiärbereich und die Sekundarstufe II. Seit dem Inkrafttreten der NFA subventioniert der Bund nur noch die Stipendienaufwendungen im Tertiärbereich.

Die Kantone haben den Rückgang der Bundessubventionen ab 2008 aufgefangen (siehe Grafik 1). Zwischen 2008 und 2021 sind die Ausgaben der Kantone für Stipendien (ohne Bundessubventionen) zudem von 251 Millionen Franken auf 327 Millionen Franken gestiegen.

2021 waren in der Schweiz 61 % der Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien Lernende auf der Sekundarstufe II und 38 % Studierende auf der Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung). Der Anteil an den ausbezahlten Stipendien betrug für die Tertiärstufe 45 %, für die Sekundarstufe II 54 %. 2021 erhielten 45 929 Personen ein Stipendium. Auf der Sekundarstufe II lag der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien bei 8 % und auf der Tertiärstufe bei 7 %.

### **Harmonisierung des Stipendienwesens: eine lange Geschichte mit mehreren Anläufen**

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen beruht auf kantonalen Gesetzgebungen. Die Kantone haben während vieler Jahre Bestrebungen zu deren Harmonisierung unternommen. Auch wenn die hierfür eingesetzten Instrumente empfehlenden Charakter hatten, führten sie in verschiedenen Punkten zu einer Annäherung der kantonalen Stipendiengesetzgebungen.

1994 scheiterte ein erster Versuch, eine interkantonale Vereinbarung abzuschliessen; ein zweiter Anlauf war dann erfolgreich. Am 18. Juni 2009 konnten die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) verabschieden und in die kantonalen Beitrittsverfahren geben. Der direkte und aktuelle Auslöser für dieses Konkordat war damals die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

### **Wichtiger Schritt für mehr Chancengerechtigkeit bei der Vergabe von Stipendien**

Das Stipendienkonkordat der EDK ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. Bis heute sind dem Konkordat 22 Kantone beigetreten.<sup>1</sup> Diese 22 Kantone stehen für über 94 % der Wohnbevölkerung.

Das Stipendienkonkordat bezweckt eine Harmonisierung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen. Die Beitrittskantone übernehmen in ihren kantonalen Stipendiengesetzgebungen die im Stipendienkonkordat festgehaltenen Grundsätze (z. B. Welcher Kanton ist zuständig?) und Mindeststandards (z. B. Wer bekommt Stipendien? Wie lange werden Stipendien ausbezahlt?). Sie haben die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts innerhalb von drei Jahren nach der Ratifikation vorzunehmen. Auch die Kantone, welche bisher nicht beigetreten sind, setzen viele Bestimmungen des Stipendienkonkordats um. Dazu trägt auch das totalrevidierte Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes bei (siehe unten: Das Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes).

Mit dem Stipendienkonkordat werden die kantonalen Stipendiengesetze nicht in allen Belangen gleich ausgestaltet, aber in wichtigen Punkten harmonisiert. Jeder Kanton behält auch mit dem Beitritt die Hoheit über sein Stipendienwesen und es bleibt genügend Spielraum, um kantonale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Festsetzung von Mindeststandards hat zudem den Vorteil, dass ein Kanton nicht zurückgebunden wird, wenn er sich in bestimmten Bereichen grosszügiger zeigen will als das Konkordat.

### **Die Inhalte des Stipendienkonkordates ...**

Bei der Festlegung der Inhalte des Stipendienkonkordats hat sich die EDK in vielen Punkten an Lösungen orientiert, die bereits in zahlreichen Kantonen Anwendung

<sup>1</sup> Dies sind (in der Reihenfolge des Beitritts) die Kantone Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Bern, Tessin, Genf, Glarus, Jura, Appenzell Ausserrhodens, Basel-Landschaft, Luzern, Aargau, St. Gallen, Zürich, Uri, Schaffhausen, Obwalden, Zug und Wallis.

finden, was auch als Ergebnis von früheren Harmonisierungsbestrebungen zu werten ist (siehe oben). In einigen Punkten (z. B. bei den Höchstansätzen) hat sie neue Akzente gesetzt.

Wichtige Grundsätze und Mindeststandards des Konkordats<sup>2</sup>:

- Die höhere Berufsbildung wird zu den stipendienberechtigten Erstausbildungen gezählt. Passerellen und Brückenangebote sind ebenfalls stipendienberechtigt (Art. 8).
- Die Ausbildungsbeiträge im Sinne des Stipendienkonkordats sind nicht Leistungsstipendien. Die Vergabe eines Stipendiums ist also beispielsweise nicht von einem bestimmten Notendurchschnitt abhängig (Art. 11).
- Die Dauer des Stipendienbezugs umfasst mindestens die Regelstudienzeit plus zwei Semester. Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren (Art. 13).
- Die freie Wahl von Studienrichtung und Studienort ist gewährleistet (Art. 14).
- Höchstens ein Drittel des Ausbildungsbeitrags für Studierende auf Tertiärstufe kann als Darlehen vergeben werden. Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II werden grundsätzlich als Stipendien ausbezahlt (Art. 15).
- Es werden nicht nur Voll- sondern auch Teilzeitausbildungen berücksichtigt (Art. 16).
- Ein gewisses Erwerbseinkommen wird ohne Stipendienkürzung zugelassen (Art. 18).

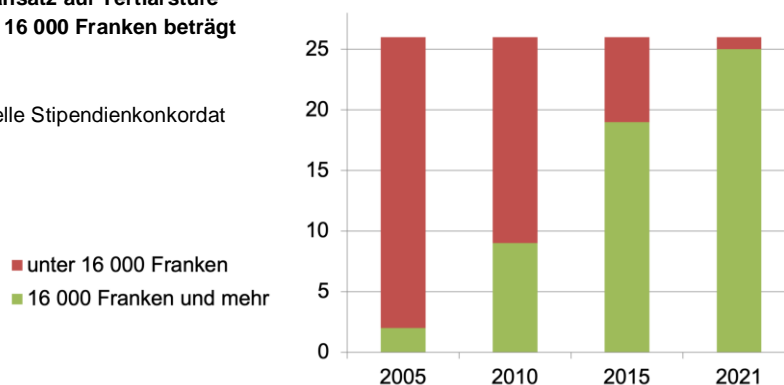
### ... und die Umsetzung in den Kantonen

An einem Beispiel soll nachfolgend aufgezeigt werden, wie sich die Situation in den Kantonen in den vergangenen Jahren verändert hat.

**Höchstansätze (Art. 15):** Gemäss Stipendienkonkordat liegt der minimale Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge bei 16 000 Franken (Tertiärstufe) resp. 12 000 Franken (Sekundarstufe II) pro Jahr.<sup>3</sup> Auf Tertiärstufe ist es möglich, einen Teil des Betrags durch ein Darlehen zu ersetzen. Mindestens zwei Drittel müssen jedoch in Form von Stipendien geleistet werden. Dieser Mindeststandard wird 2021 von 25 Kantonen erfüllt. Vor Beginn der Arbeiten am Stipendienkonkordat im Jahr 2005 waren es zwei Kantone. Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann die Höchstansätze an die Teuerung anpassen (siehe unten: Konferenz der Vereinbarungskantone).

**Grafik 2: Anzahl Kantone, in denen der Höchstansatz auf Tertiärstufe mindestens 16 000 Franken beträgt**

Quelle:  
Geschäftsstelle Stipendienkonkordat



<sup>2</sup> Mindeststandard heisst: Das Minimum muss eingehalten werden, ein Kanton kann aber auch weiter gehen.

<sup>3</sup> Bei Personen in Ausbildung mit Kindern erhöht sich dieser Betrag um CHF 4000.- pro Kind.

### **Berechnung von Stipendien**

Im Konkordat sind Grundsätze für die Berechnung der Stipendien definiert (Art. 18). Demnach ist für die gesuchstellende Person ein Budget zu erstellen, welches die notwendigen Ausgaben auf der einen Seite und die zumutbaren eigenen sowie Leistungen der Eltern auf der anderen Seite enthält. Während Stipendien früher oft sehr pauschaliert berechnet wurden und im Wesentlichen auf dem Einkommen beruhten, die anfallenden Ausbildungskosten hingegen nur pauschal berücksichtigt wurden, richtet sich der Ausbildungsbeitrag gemäss dem Konkordatsmodell (Art. 18) nach der Höhe des Defizits im Budget der Person in Ausbildung.

Um die genaue Höhe der Ausbildungsbeiträge zu berechnen, haben die meisten Kantone in den vergangenen Jahren ein detailliertes oder pauschaliertes Fehlbetragsystem implementiert, und die Mehrheit der Konkordatskantone hat die Berechnung des Stipendienanspruchs vom steuerbaren Einkommen entkoppelt. Ein Fehlbetragsystem ermöglicht eine am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Berechnung der Stipendien. Zusammen mit der Erhöhung der Ansätze für Vollstipendien hat diese Entwicklung dazu geführt, dass die Stipendien fokussierter vergeben werden - an Personen, deren Ausbildung ohne Stipendien gefährdet wäre.

### **Die Rolle der Konferenz der Vereinbarungskantone**

Die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der aktuell 22 Beitrittskantone bilden zusammen die Konferenz der Vereinbarungskantone. Die Konferenz gewährleistet den Vollzug des Stipendienkonkordats. Sie überprüft beispielsweise die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 des Konkordats und passt diese gegebenenfalls an die Teuerung an. Sie kann zudem Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge erlassen.

### **Das Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes**

Die formellen Bestimmungen des Stipendienkonkordats haben Eingang in das totalrevidierte Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes gefunden (Inkrafttreten am 1. Januar 2016). Mit diesem Gesetz regelt der Bund seine Subventionsvergabe für die Stipendienaufwendungen der Kantone. Mit dem Bezug zum Stipendienkonkordat wird gewährleistet, dass nur noch diejenigen Kantone Anspruch auf Gewährung von Bundesbeiträgen im Stipendienbereich haben, welche die formellen für die Tertiärstufe relevanten Harmonisierungsbestimmungen des Stipendienkonkordats erfüllen.<sup>4</sup>

Der Bundesrat und das Parlament hatten das Gesetz der Stipendieninitiative des Verbandes der Schweizer Studierendenschaften (VSS) als indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt. Die Stipendieninitiative verlangte, dass die Zuständigkeit für Stipendien im Tertiärbereich dem Bund übertragen wird. Das Schweizer Stimmvolk hat die Initiative am 14. Juni 2015 deutlich abgelehnt.

### **Mehr Informationen**

[www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Themen > Stipendien

### **Kontakt**

Francis Kaeser, Leiter Koordinationsbereich Finanzierung, [E-Mail EDK](mailto:edk@edk.ch), +41 31 309 51 11

---

<sup>4</sup> Gemäss Artikel 4 gewährt der Bund den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen für den tertiären Bildungsbereich die Bestimmungen der Artikel 3, 5-14 und 16 des Stipendienkonkordats einhalten.